

**Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik  
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
vom 01. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Infor-matik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 24. August 2001 wird wie folgt geändert:

1 § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.“

b) Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

2 § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungs-leistung wiederholt werden kann.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 21.01.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik  
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
vom 01. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 24. August 2001 wird wie folgt geändert:

3 § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung des Fachbereichs Informatik in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die im Studium vorgesehenen Praktika Grundpraktikum Programmierung (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) und Fachpraktikum der Informatik (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) können auf Antrag gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden die Worte „Kurs aus dem Fach Wahlkurse der Informatik“ durch die Worte „Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 werden die Worte „Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach gemäß § 12 Abs. 2“ durch die Worte „Fachpraktikum der Informatik“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 13 ist das Vorliegen des Leistungsnachweises zum Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 8.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe des Absatzes 3 zu wählenden Fächer:  
5. Wahlfach I  
6. Wahlfach II  
7. Wahlfach III  
8. Wahlfach IV  
der Informatik.“

b) Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung (9 Leistungspunkte) über Kurse im Stoffumfang von 4 SWS aus dem Katalog B oder dem Katalog M der Studienordnung.“

c) Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Katalog M dürfen für die Kurse in den Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV und für den Kurs zum Leistungsnachweis Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 höchstens Kurse

im Gesamtumfang von 4 SWS Stoffumfang gewählt werden.“

d) Nach Abs. 3 Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Jeder Kurs darf nur entweder Gegenstand einer einzigen Prüfungsleistung oder eines einzigen Leistungsnachweises sein.“  
Satz 7 wird Satz 8.

e) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1, 2, 5 und 6“ durch die Worte „Nrn. 1, 2 und 5 bis 8“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei gehen die Fachnoten der Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein.“

b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „gewichtete“ gestrichen.

6. In § 17 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse“ durch die Worte „in den Fächern Wahlfach I bis Wahlfach IV“ ersetzt.

7. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV der Informatik werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Kurse aufgenommen.“

Satz 3 wird Satz 4.

8. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

**„§ 22 Übergangsbestimmungen**

(1) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 im Studiengang bereits erworbenen oder angerechneten Leistungsnachweise Kurs aus dem Fach Wahlkurse der Informatik (4 SWS Stoffumfang) und Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach werden als Leistungsnachweis Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M (4 SWS Stoffumfang) bzw. Leistungsnachweis Fachpraktikum der Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 bereits abgelegten oder angerechneten Prüfungsleistungen im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse der Informatik werden als Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV der Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Wahlkurse der Informatik nach bisheriger Studienordnung belegt haben, die nicht zum Katalog B der Studienordnung gehören, können diese Kurse als Kurse des Katalogs M in noch ausstehenden Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV auch dann verwenden, wenn dabei, einschließlich des Leistungsnachweises Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M (4 SWS Stoffumfang), der zulässige Höchstumfang von 4 SWS Stoffumfang für Kurse aus dem Katalog M überschritten wird. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.“

§ 22 wird § 23

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt für die Änderung nach Nr. 1 mit Wirkung vom 22. April 2002 und für die Änderungen nach Nrn. 2 bis 8 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 22.04.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 01. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 01. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird ersetzt durch:

„(2) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende ausserhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:  
„Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Jungstudierendenstatus oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“  
Die Sätze 5 bis 8 werden zu Sätzen 6 bis 9.

b) Absatz 5 wird aufgehoben; die Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 5 bis 7.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.

c) Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Jungstudierende nach § 65 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und die Regelungen der §§ 6, 7, 9 und 11 bis 17 mit Ausnahme der Regelungen zum Freiversuch entsprechend.“

4. In § 11 Abs. 3 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 8 ist die bestandene Fachprüfung Praktische Informatik nach § 12 Abs. 2 Nr. 1.“  
Satz 1 wird Satz 2.

5. § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Fachprüfungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 bis 8 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ausfällt.“

## **Artikel II**

Für Studierende, die vor dem 01.10.2005 die Bachelor-Prüfung abschließen, findet die Änderung nach Artikel I Nr. 5 keine Anwendung. Für diese Studierenden gilt weiterhin § 16 Abs. 6 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2002.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 16.02.2004 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.05.2004.

Hagen, den 01. Juni 2004

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 03. August 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 01. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

6. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 erhält die Bezeichnung „Zugangsvoraussetzungen und Zugangsprüfung“.
- b) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „, der Fachhochschulreife“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt; Absatz 2 wird Absatz 4:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle einer bestandenen Zugangsprüfung nach der Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 24.01.2005 (GV.NRW S. 21) durch die Feststellungen im Zeugnis über die Zugangsprüfung ersetzt.“

„(3) Die für die Zulassung zur Zugangsprüfung nach Absatz 2 erforderlichen Kenntnisse werden durch Leistungsnachweise zu Kursen im Umfang von 18 SWS einschließlich Übungen aus den Kursen Einführung in die imperative Programmierung, Formale Grundlagen der Informatik, Einführung in die objektorientierte Programmierung, Technische Informatik I und II oder alternativ Computersysteme I und II, Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Mathematik für Informatiker II (Bachelor) nachgewiesen, die an der FernUniversität erbracht wurden. Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern auch die übrigen nach der Rechtsverordnung laut Absatz 2 erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen. Die Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung bestehen aus den für die Zulassung vorgelegten Leistungsnachweisen. Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach SWS gewichteten Noten der Prüfungsleistungen. Unbenotete Leistungsnachweise werden in diesem Zusammenhang gegebenenfalls als ausreichend (4,0) gewertet und im Zeugnis über die Zugangsprüfung entsprechend gekennzeichnet. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) § 10 erhält die Bezeichnung „Zulassung und Anmeldung“
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „kann nur zugelassen werden“ durch die Worte „ist zugelassen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen:  
„Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik endgültig nicht bestanden worden ist.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung dient.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben; Absatz 5 wird Absatz 4.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Technische Informatik“ durch die Worte „Computersysteme“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen; Satz 3 wird zu Satz 2.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Fachprüfung Computersysteme besteht aus einer 3-stündigen Klausurarbeit (10 Leistungspunkte) über die beiden Kurse Computersysteme I (2 SWS Stoffumfang) und Computersysteme II (2 SWS Stoffumfang).“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für die Zulassung zu einer Prüfung“ durch die Worte „für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10“ ersetzt.

10. In § 22 wird nach Absatz 4 als neuer Absatz 5 angefügt:

“(5) Bis einschließlich Wintersemester 2005/06 werden auch mit einem Zeugnis über die Fachhochschulreife die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.“

11. In § 22 wird nach dem neuen Absatz 5 als neuer Absatz 6 angefügt:

“(6) An die Stelle der Fachprüfung Computersysteme nach § 12 Abs. 3 Satz 2 kann bis zum 31. März 2008 die bisherige Fachprüfung Technische Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2004, bestehend aus einer mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) über die beiden Kurse Technische Informatik I (2 SWS Stoffumfang) und Technische Informatik II (2 SWS Stoffumfang), treten. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen einer Fachprüfung Technische Informatik nur noch im Wiederholungsfalle möglich.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt für die Änderungen nach Nrn. 1 und 5 mit Wirkung vom 01. April 2005 und für die Änderungen nach Nrn. 2 bis 4 und 6 mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 14.02.2005 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 28.06.2005.

Hagen, den 03. August 2005

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 26.05.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 01. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden die Begriffe „wissenschaftliche Hochschule“, „wissenschaftlicher Studiengang“ und „wissenschaftliches Studium“ durch die Begriffe „Universität“ bzw. „universitärer Studiengang“ oder „Studiengang an einer Universität“ bzw. „universitäres Studium“ oder „Studium an einer Universität“ ersetzt.

2. In § 2 werden nach Absatz 3 die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt, Absatz 4 wird Absatz 7:

„(4) Von den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 wird nach § 66 Abs. 6 HG abgesehen, wenn eine besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung durch Leistungsnachweise nach Absatz 3 Satz 1 im Umfang von 18 SWS einschließlich Übungen und durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer nicht einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen wird.

(5) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Informatik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben und denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in diesem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium im Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen fortzusetzen. Die Feststellung, ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Informatik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität aufgrund einer besonderen fachlichen Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung aufgenommen haben und denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in diesem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium im Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen fortsetzen. Die Feststellung, ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 24.10.2005 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 23.03.2006.

Hagen, den 26.05.2006

**Sechste Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 26.05. 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 01. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS)“ durch die Worte „180 Leistungspunkte“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:  
Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 65 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 HG.“
3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 8“ und „Nr. 13“ durch die Worte „Nr. 5“ bzw. „Nr. 7“ ersetzt.
4. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11  
Leistungsnachweise**

(1) Im Bachelor-Studiengang muss zu den folgenden Modulen nach näherer Bestimmung der Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I (10 LP)
2. Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik (10 LP)
3. Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 LP)
4. Mathematik für Informatiker II (Bachelor) (10 LP)
5. Grundpraktikum Programmierung (10 LP)
6. Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (10 LP)
7. Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
8. Seminar in Informatik (5 LP).

Der Leistungsnachweis zum Modul nach Nr. 1 wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Einführung in die imperative Programmierung und zum Kurs Datenstrukturen I erworben.

Der Leistungsnachweis zum Modul nach Nr. 2 wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und zum Kurs Formale Grundlagen der Informatik erworben.

Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. zu den als Fachpraktikum der Informatik oder als Seminar in Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben.

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte zum gleichen Modul aus einem früheren Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Sofern benotete Leistungsnachweise vergeben werden, gilt für die Bewertung § 16 Abs. 1 entsprechend.

(3) Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 5 ist eine bestandene Fachprüfung Softwaresysteme oder Computersysteme nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 und das Vorliegen der Leistungsnachweise zum Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I nach Abs. 1 Nr. 1 und zum Modul Einführung in die objektorientierte Programmierung nach Abs. 1 Nr. 3. Erfolgte die Fachprüfung Softwaresysteme nach der Übergangsbestimmung in § 22 Abs. 4 über den Kurs Datenstrukturen I, entfällt der Leistungsnachweis zum Kurs Datenstrukturen I. Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 7 ist das Vorliegen des Leistungsnachweises zum Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 5.“

5. § 12 erhält folgende Fassung

### **„§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit nach § 13. Die Fachprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten und
2. den mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3.

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf die Fächer:

1. Softwaresysteme,
2. Computersysteme,
3. Grundlagen der Theoretischen Informatik

und das Fach

4. Management in der Informationstechnologie

im integrierten Nebenfach. Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe des Absatzes 3 zu wählenden Fächer

5. Wahlfach I,
6. Wahlfach II,
7. Wahlfach III,
8. Wahlfach IV

der Informatik.

Für jede nach § 16 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Fachprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben. Wiederholungen bestandener Prüfungen aufgrund eines Freiversuchs nach § 17 Abs. 8 werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Die Fachprüfung Softwaresysteme besteht aus einer mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) über das Modul Softwaresysteme, das sich auf den Kurs Betriebssysteme und Rechnernetze und den Kurs Datenbanken I erstreckt.

Die Fachprüfung Computersysteme besteht aus einer 3-stündigen Klausurarbeit (10 Leistungspunkte) über das Modul Computersysteme, das sich auf die Kurse Computersysteme I und II erstreckt.

Die Fachprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) über das Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik, das sich auf die Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und B erstreckt.

Die Fachprüfung Management in der Informationstechnologie besteht aus einer 3-stündigen Klausurarbeit (20 Leistungspunkte) über das Modul Management in der Informationstechnologie, das sich auf den Kurs IV-Strategien und den Kurs Management von Software-Projekten erstreckt.

Die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) über ein Modul aus Katalog B oder aus Katalog M der Studienordnung. Dabei darf höchstens ein Modul aus Katalog M gewählt werden und jeder Kurs eines Moduls darf nur Gegenstand einer einzigen Fachprüfung sein.

(4) Teilnahmevoraussetzung für die erste der Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 bis 8 ist das

Vorliegen von mindestens einem Leistungsnachweis zu einem Modul nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den jeweiligen Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Kurse.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

6. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „16 Leistungspunkte“ durch die Worte „15 Leistungspunkte“ ersetzt.

7. In § 15 Abs. 6 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt, Satz 2 wird gestrichen:

„Die mündliche Prüfung dauert bei Vergabe von 10 Leistungspunkten oder bei einem Stoffumfang von 4 SWS in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.“

8. In § 16 Abs. 4 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Dabei gehen die Noten der Fachprüfungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 8 jeweils mit einfachem Gewicht, die Note der Fachprüfung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein.“

9. In § 17 Abs. 10 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Prüfungsleistungen werden als Freiversuch gewertet, wenn sie im Fach Computersysteme und im Fach Softwaresysteme spätestens im zweiten Fachsemester, im Fach Grundlagen der Theoretischen Informatik spätestens im vierten Fachsemester, im Fach Management in der Informationstechnologie spätestens im fünften Fachsemester, in den Fächern Wahlfach I bis IV spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden.“

10. § 22 erhält folgende Fassung:

## **„§ 22 Übergangsbestimmungen**

(1) Ein bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 im Studiengang bereits erworbener oder angerechneter Leistungsnachweis Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach wird als Leistungsnachweis Fachpraktikum der Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 bereits abgelegten oder angerechneten Prüfungsleistungen im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse der Informatik werden als Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV der Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Wahlkurse der Informatik nach bisheriger Studienordnung belegt haben, die nicht zum Katalog B der Studienordnung gehören, können diese Kurse als Kurse des Katalogs M in noch ausstehenden Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV auch dann verwenden, wenn dabei der zulässige Höchstumfang von 4 SWS Stoffumfang für Kurse aus dem Katalog M überschritten wird. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

(4) Bereits im Sommersemester 2006 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Praktische Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 werden als Prüfungsleistungen der Fachprüfung Softwaresysteme übernommen. Studierende, die bereits im Sommersemester 2006 im Studiengang eingeschrieben waren, können die Fachprüfung Softwaresysteme noch als mündliche Prüfung (10 Leistungspunkte) über die beiden Kurse Betriebssysteme und Rechnernetze (2 SWS Stoffumfang) und Datenstrukturen I (2 SWS Stoffumfang), ablegen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen dieser Prüfung nur noch im Wiederholungsfalle möglich. In beiden Fällen ist statt des Leistungsnachweises zum Kurs Datenstrukturen I im Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I der Leistungsnachweis zum Kurs Datenbanken I zu erbringen.

(5) Bereits im Sommersemester 2006 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Technische Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2004 werden als Prüfungsleistungen der Fachprüfung Computersysteme übernommen. Studierende, die bereits im Sommersemester 2006 im Studiengang eingeschrieben waren, können die Fachprüfung Computersysteme noch als mündliche Prüfung (10 Leistungspunkte) über die beiden Kurse Technische Informatik I (2 SWS Stoffumfang) und Technische Informatik II (2 SWS Stoffumfang) ablegen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen dieser Prüfung nur noch im Wiederholungsfalle möglich. Die Fachsemestergrenze für den Freiversuch bleibt in diesem Falle bei drei Fachsemestern.

(6) Für die Fachprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik nach § 12 Abs. 3 Satz 3 kann an die Stelle der Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und B auch der Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik treten, der bis zum Wintersemester 2005/06 angeboten wurde. Die Fachprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik kann entfallen, wenn bis einschließlich Sommersemester 2006 ein Leistungsnachweis zum Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 erworben oder angerechnet wurde. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, geht keine entsprechende Fachnote in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(7) Die in der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 noch vorgesehene Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie im integrierten Nebenfach kann letztmals im Sommersemester 2006 abgelegt oder wiederholt werden. Bei einem Abschluss der Bachelor-Prüfung nach dem 30. September 2006 wird eine bestandene Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie nur auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen. Die Fachnote dieser Prüfung geht dann mit einfachem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 13. März 2006 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 26.04.2006.

Hagen, den 26.05.2006

**Siebte Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik**  
**an der FernUniversität in Hagen**  
**vom 09. 01. 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 01. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 werden die Worte „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Worte „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 werden die Worte „§ 66 Abs. 6 HG“ durch die Worte „§ 49 Abs. 10 HG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 7 werden die Worte „des Fachbereichs Informatik“ gestrichen.
3. In § 3 werden die Worte „der Fachbereich Informatik“ durch die Worte „die Fakultät für Mathematik und Informatik“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik“ durch die Worte „Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik“ und die Worte „Ordnung des Fachbereichs Informatik“ durch die Worte „Ordnung der Fakultät“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „Pflege von Personen im Sinne des § 65 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 HG“ durch die Worte „Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsberechtigt sind

  1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Informatik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik,
  2. im integrierten Nebenfach die von den zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten bestimmten Prüfenden.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „der zuständigen Fachbereiche“ durch die Worte „der zuständigen Fakultäten“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „§ 65 Abs. 6 HG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 6 HG“ ersetzt und die Worte „mit Ausnahme der Regelungen zum Freiversuch“ gestrichen.
7. § 12 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
8. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „des Fachbereichs Informatik“, „Mitarbeiter des Fachbereichs“ und „Fachbereichsrat“ durch die Worte „der Fakultät für Mathematik und Informatik“, „Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik“ bzw. „Fakultätsrat“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) § 17 erhält die Bezeichnung „Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung“
  - b) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.“
  - c) Die Absätze 3 bis 10 werden aufgehoben.
10. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „Dekan des Fachbereichs“ durch die Worte „Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik“ und die Worte „Siegel des Fachbereichs“ durch die Worte „Siegel der Fakultät“ ersetzt.
11. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.

b) Nach Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

“(8) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 3 bis 10 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2006 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch) sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen. Studierende, die im Wintersemester 2006/07 bis zum 31. März 2007 eine Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 3 bis 10 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2006 bestanden haben (bestandener Freiversuch) können diese Prüfung, im Falle einer mündlichen Prüfung innerhalb von 6 Monaten, im Falle einer schriftlichen Prüfung zum nächsten Prüfungstermin im Sommersemester 2007, zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Es gilt dann die bessere der beiden Noten.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11.12.2006 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 22.12.2006.

Hagen, den 09.01.2007

**Achte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 18. Mai 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 01. April 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt. Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6:  
"Die für die Zulassung zur Zugangsprüfung nach Absatz 2 erforderlichen Kenntnisse werden durch Leistungsnachweise zu Kursen im Umfang von 18 SWS einschließlich Übungen aus den Kursen Einführung in die imperative Programmierung, Datenstrukturen I, Computersysteme I, Computersysteme II, Einführung in die objektorientierte Programmierung, Mathematische Grundlagen und Algorithmische Mathematik nachgewiesen, die an der FernUniversität erbracht wurden. An die Stelle des Kurses Computersysteme I kann der Kurs Technische Informatik I, an die Stelle des Kurses Computersysteme II kann der Kurs Technische Informatik II, an die Stelle des Kurses Mathematische Grundlagen können die Kurse Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik und an die Stelle des Kurses Algorithmische Mathematik kann der Kurs Mathematik für Informatiker II (Bachelor) treten."
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Leistungsnachweise nach Abs. 3 Satz 1 im Umfang von 18 SWS einschließlich Übungen“ durch die Worte „Leistungsnachweise nach Abs. 3 Satz 1 und 2 im Umfang von 18 SWS einschließlich Übungen oder entsprechende gleichwertige Leistungen, die an der FernUniversität erbracht wurden,“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik“ durch die Worte „Mathematische Grundlagen“ und die Worte „Mathematik für Informatiker II (Bachelor) durch die Worte „Algorithmische Mathematik“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen. Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
3. In § 22 werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

“(8) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul „Mathematische Grundlagen“ nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 kann ein Leistungsnachweis zum Modul Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik treten. Dieser Leistungsnachweis wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und zum Kurs Formale Grundlagen der Informatik erworben. Beide Kurse werden im Wintersemester 2007/08 letztmals angeboten.

(9) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul „Algorithmische Mathematik“ nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 kann ein Leistungsnachweis zum Modul Mathematik für Informatiker II (Bachelor) treten. Der gleichnamige Kurs wird im Sommersemester 2008 letztmals angeboten.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 29.01.2007 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 07.05.2007.

Hagen, den 18. Mai 2007

**Neunte Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik**  
**an der FernUniversität in Hagen**  
**vom 10.07.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 01. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Prüfungsordnung und in der gesamten Prüfungsordnung wird der Begriff „Modellstudiengang Bachelor in Informatik“ durch den Begriff „Studiengang Bachelor of Science in Informatik“ ersetzt.
2. Sofern nicht durch die Änderungen nach Nr. 3 bis 16 bereits erfasst, werden die folgende Begriffe in der Prüfungsordnung ersetzt:
  - a) im § 12 der Begriff „Fach“ durch den Begriff „Modul“,
  - b) im § 16 der Begriff „Fachnote“ durch den Begriff „Modulnote“,
  - c) in den §§ 12 und 18 der Begriff „Wahlfach“ durch den Begriff „Wahlmodul“,
  - d) in den §§ 5, 11, 12, 15, 16 und 18 der Begriff „Fachprüfung“ durch den Begriff „Modulprüfung“.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „In der Studienordnung werden die Studieninhalte“ durch die Worte „Die Studieninhalte sind“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„ Hinzu kommen die nach § 11 geforderten Leistungsnachweise.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bachelor-Prüfung“ die Worte „und die erforderlichen Leistungsnachweise“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „Nr. 7“ durch das Wort „Nr. 6“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
„Diese Nebenfachnote geht mit dem dreifachen Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.“ Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach näherer Bestimmung der Studienordnung“ gestrichen.
  - b) Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen; Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 6 und 7.
7. § 12 Absätze 1 bis 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 13. Die Modulprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten und
2. den mündlichen Prüfungen

gemäß Absatz 3.

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf die Module

1. Softwaresysteme
2. Computersysteme
3. Grundlagen der Theoretischen Informatik

und das Modul

4. Management von Software-Projekten

im integrierten Nebenfach. Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe des Absatzes 3 zu wählenden Module

5. Wahlmodul I
6. Wahlmodul II
7. Wahlmodul III
8. Wahlmodul IV

der Informatik und auf zwei der Module

- a) IV-Strategien
- b) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- c) Grundlagen des Marketing
- d) Grundlagen des Bürgerlichen Rechts
- e) Arbeits- und Organisationspsychologie

im integrierten Nebenfach.

Für jede nach § 16 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Modulprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Modulprüfung Softwaresysteme besteht aus einer mündlichen Prüfung über das Modul Softwaresysteme (10 Leistungspunkte), das sich auf den Kurs Betriebssysteme und Rechnernetze und den Kurs Datenbanken I erstreckt.

Die Modulprüfung Computersysteme besteht aus einer 3-stündigen Klausurarbeit über das Modul Computersysteme (10 Leistungspunkte), das sich auf die Kurse Computersysteme I und II erstreckt.

Die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über das Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik (10 Leistungspunkte), das sich auf die Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und B erstreckt.

Die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung über ein Modul (10 Leistungspunkte) aus Katalog B oder aus Katalog M des Modulhandbuchs für den Studiengang. Dabei darf höchstens ein Modul aus Katalog M gewählt werden und jeder Kurs eines Moduls darf nur Gegenstand einer einzigen Modulprüfung sein.

Die Modulprüfungen im integrierten Nebenfach bestehen aus einer 2-stündigen Klausurarbeit zum Pflichtmodul Management von Software-Projekten (10 Leistungspunkte) und jeweils einer 2-stündigen Klausurarbeit zu zwei aus den folgenden fünf Wahlmodulen IV-Strategien (10 Leistungspunkte), Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (10 Leistungspunkte), Grundlagen des Marketing (10 Leistungspunkte), Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (10 Leistungspunkte) und Arbeits- und Organisationspsychologie (10 Leistungspunkte). Mit der Anmeldung zur jeweiligen Klausurarbeit werden die gewählten Module für das integrierte Nebenfach unwiderruflich festgelegt.“

„(5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den jeweiligen Modulen nach Maßgabe des Modulhandbuchs zugeordneten Kurse.“

8. § 13 erhält die Bezeichnung „Abschlussmodul“ und § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Abschlussmodul besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquiumsvortrag vor dem betreuenden Prüfenden, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit präsentiert und gegen mögliche Einwände verteidigt werden. Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden 15 Leistungspunkte vergeben.“

9. § 14 erhält die Bezeichnung „Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit“ und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeit stattgefunden haben.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „nach Beendigung des Abschlussmoduls“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Beendigung des Abschlussmoduls mitgeteilt werden.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bewertung soll den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.“

b) In Abs. 6 werden die Worte „mindestens 15 und höchsten 25 Minuten“ durch die Worte „etwa 25 Minuten“ ersetzt.

11. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§16

### Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bewertung und Festsetzung der Noten für die Modulprüfungen wird von den jeweiligen Prüfenden vorgenommen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Liegen zwei Einzelbewertungen einer Modulprüfung vor, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei einem Durchschnitt über 4,0 wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Dabei gehen die Noten der Modulprüfungen jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 8 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ausfällt.

(6) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade	Deutsche Übersetzung
1,0 - 1,5	A - Excellent	hervorragend
1,6 - 2,0	B - Very Good	sehr gut
2,1 - 3,0	C - Good	gut
3,1 - 3,5	D - Satisfactory	befriedigend
3,6 - 4,0	E - Sufficient	ausreichend
4,1 - 5,0	F - Fail	nicht bestanden"

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „erhält sie oder er“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt und das Wort „Kurse“ durch die Worte „Module (Kurse)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Leistungsnachweis oder die letzte Prüfungsleistung ausgestellt bzw. erbracht worden ist. Ist das Abschlussmodul die letzte Leistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Abschlussarbeit datiert. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.“

13. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

### „§19 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.“

Die §§ 19 bis 23 werden zu §§ 20 bis 24.

14. In § 20 (in neuer Nummerierung) wird in Abs. 1 Satz 1 das Wort „Zeugnis“ durch die Worte „Zeugnis und dem Diploma Supplement“ ersetzt.

15. Nach § 22 (in neuer Nummerierung) wird der folgende § 23 eingefügt:

**„§ 23  
Nachteilsausgleich**

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden,
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.“

Die §§ 23 und 24 werden zu §§ 24 und 25.

16. § 24 (in neuer Nummerierung) erhält folgende Fassung:

**„§ 24  
Übergangsbestimmungen**

(1) Ein bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 im Studiengang bereits erworbener oder angerechneter Leistungsnachweis Kurs Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach wird als Leistungsnachweis Fachpraktikum der Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 bereits abgelegten oder angerechneten Prüfungsleistungen im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse der Informatik werden als Prüfungsleistungen für die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV der Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Wahlkurse der Informatik belegt haben, die nicht zum Katalog B des Modulhandbuchs gehören, können diese Kurse als Kurse des Katalogs M in noch ausstehenden Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV auch dann verwenden, wenn dabei der zulässige Höchstumfang von einem Modul aus dem Katalog M überschritten wird. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

(4) Bereits im Wintersemester 2007/08 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Praktische Informatik über die beiden Kurse Betriebssysteme und Rechnernetze (2 SWS Stoffumfang) und Datenstrukturen I (2 SWS Stoffumfang) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 werden als Prüfungsleistungen der Modulprüfung Softwaresysteme übernommen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen der Fachprüfung Praktische Informatik nur noch im Wiederholungsfalle möglich. In diesem Fall ist statt des Leistungsnachweises zum Kurs Datenstrukturen I im Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I der Leistungsnachweis zum Kurs Datenbanken I zu erbringen.

(5) Bereits im Wintersemester 2007/08 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Technische Informatik über die beiden Kurse Technische Informatik I (2 SWS Stoffumfang) und Technische Informatik II (2 SWS Stoffumfang) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2004 werden als Prüfungsleistungen der Modulprüfung Computersysteme übernommen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen der Fachprüfung Technische Informatik nur noch im Wiederholungsfalle möglich.

(6) Für die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik nach § 12 Abs. 3 Satz 3 kann an die Stelle der Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und B auch der Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik treten, der bis zum Wintersemester 2005/06 angeboten wurde. Die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik kann entfallen, wenn bis einschließlich Sommersemester 2006 ein Leistungsnachweis zum Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 erworben oder angerechnet wurde. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, geht keine entsprechende Modulnote in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(7) Eine bis zum Sommersemester 2006 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 bestandene Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie im integrierten Nebenfach kann auf Antrag die Modulprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie im integrierten Nebenfach ersetzen. Die Note dieser Prüfung wird dann als entsprechende Modulnote übernommen.

(8) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul „Mathematische Grundlagen“ nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 kann ein Leistungsnachweis zum Modul Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik treten. Dieser Leistungsnachweis wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und zum Kurs Formale Grundlagen der Informatik erworben. Beide Kurse wurden im Wintersemester 2007/08 letztmals angeboten.

(9) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul „Algorithmische Mathematik“ nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 kann ein Leistungsnachweis zum Modul Mathematik für Informatiker II (Bachelor) treten. Der gleichnamige Kurs wurde im Sommersemester 2008 letztmals angeboten.

(10) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 3 bis 10 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2006 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch), sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen.

(11) Eine bis zum Ende des Sommersemesters 2008 bestandene oder angerechnete Fachprüfung Management in der Informationstechnologie im integrierten Nebenfach nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2007 wird für die

Modulprüfung Management von Software-Projekten und für die Modulprüfung IV-Strategien unter Übernahme der Fachnote für beide Modulnoten übernommen.

(12) Eine Modulprüfung zu einem der beiden Wahlmodule im integrierten Nebenfach kann entfallen, wenn bis einschließlich Sommersemester 2008 ein Leistungsnachweis zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2007 erworben oder angerechnet wurde. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, geht keine entsprechende Modulnote in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(13) Abweichend von den Regelungen in § 12 Abs. 3 bleibt für die Wahlmodule I bis IV die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2007 für die Wahlfächer I bis IV gegebene Möglichkeit der Kombination von zwei Kursen aus Katalog B mit Stoffumfang 2 SWS zu einem Modul aus Katalog B und die Kombination von zwei Kursen mit Stoffumfang 2 SWS aus dem selben Bereich des Katalogs M zu einem Modul aus Katalog M bis zum 30. 09. 2010 bestehen. Danach ist eine Modulprüfung über ein Modul, das nicht im Modulhandbuch aufgeführt ist, nur noch im Wiederholungsfalle möglich.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 10.03.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Informatik

Hagen

Verbeek

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und

der FernUniversität in

gez.

Universitätsprofessor Dr. Rudger

**Zehnte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Science in Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 30. November 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 10. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle einer bestandenen Zugangsprüfung nach der Ordnung der FernUniversität über die Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 6 HG durch die Feststellungen im Zeugnis über die Zugangsprüfung ersetzt.

b) Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt. Bisherige Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 6 bis 8:

„(3) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt.

(4) Zudem kann die Zugangsprüfung durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulen des Studiengangs abgelegt werden. Sie besteht dann aus den Leistungsnachweisen zu Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) aus den Modulen bzw. Teilmodulen Mathematische Grundlagen (10 LP), Algorithmische Mathematik (10 LP), Einführung in die imperative Programmierung (5 LP), Datenstrukturen I (5 LP) und Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 LP), die an der FernUniversität erbracht wurden. Die erbrachten Leistungsnachweise der Zugangsprüfung gelten bei Aufnahme des Studiengangs als angerechnet.

(5) Von den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach § 49 Abs. 10 HG abgesehen, wenn eine besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung durch Leistungsnachweise nach Abs. 4 Satz 2 im Umfang von 30 LP oder entsprechende gleichwertige Hochschulleistungen und durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer nicht einschlägigen fachgebunden Hochschulreife nachgewiesen werden. Die erbrachten Leistungsnachweise nach Abs. 4 Satz 2 gelten bei Aufnahme des Studiengangs als angerechnet.“

2. In § 24 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Abweichend von den Regelungen in § 2 Abs. 4 können übergangsweise noch Leistungsnachweise zu den Teilmodulen Computersysteme I (5 LP) und Computersysteme II (5LP), die bis zum Sommersemester 2010 erbracht wurden, für das Bestehen der Zugangsprüfung herangezogen werden. Eine Anrechnung auf die Modulprüfung Computersysteme der Bachelor-Prüfung ist damit nicht verbunden. An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Mathematische Grundlagen können für die Zugangsprüfung die beiden Leistungsnachweise zu den nicht mehr angebotenen Teilmodulen Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik treten. An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Algorithmische Mathematik kann für die Zugangsprüfung der Leistungsnachweis zum nicht mehr angebotenen Modul Mathematik für Informatiker II (Bachelor) treten.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 04. November 2009 und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 30. November 2009.

Hagen, den 30. November 2009

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Elfte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Science in Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom . Juni 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 30. November 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§2  
Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung**

(1) In den Studiengang Bachelor of Science in Informatik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, einen Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erlangt hat, die Zugangsvoraussetzungen einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt, ein Probestudium nach Absatz 2 erfolgreich absolviert hat oder die Zugangsprüfung nach Absatz 3 bestanden hat und
2. die Bachelor-Prüfung in Informatik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) In den Studiengang Bachelor of Science in Informatik kann auf Probe eingeschrieben werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt. Das Probestudium dauert mindestens vier und höchstens acht Semester. Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb dieser Frist Leistungen nach § 11 und § 12 im Umfang von 80 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Über das erfolgreiche Probestudium wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Die Zugangsprüfung nach § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Die beiden Klausuren werden mit Noten bewertet. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. Die Durchschnittsnote ist dann bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Über das Bestehen der Zugangsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(4) Akademi studierende, die bis zum Sommersemester 2010 das Akademi studium an der FernUniversität aufgenommen haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung erfüllen, können noch die folgende befristete Übergangsregelung zu einer „Zugangsprüfung im Akademi studium“ in Anspruch nehmen. An die Stelle der Leistungen nach Absatz 3 treten Leistungsnachweise im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) zu den Modulen Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I (10 LP), Mathematische Grundlagen (10 LP), Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 LP) und Algorithmische Mathematik (10 LP) gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, die bis einschließlich Wintersemester 2012/13 an der FernUniversität zu erwerben sind. Die erbrachten Leistungsnachweise dieser Zugangsprüfung gelten bei Aufnahme des Studiengangs als Leistungsnachweise für die Bachelor-Prüfung angerechnet.

(5) Studierende, die bis zum Sommersemester 2010 das Akademi studium an der FernUniversität oder einen integrierten Diplomstudiengang der FernUniversität mit Fachhochschulreife aufgenommen haben, können noch die folgende befristete Übergangsregelung für den Zugang zum Studiengang Bachelor of Science in Informatik in Anspruch nehmen. Von den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach § 49 Abs. 10 HG abgesehen, wenn eine besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung durch Leistungsnachweise nach Absatz 4 im Umfang von 30 LP oder entsprechende gleichwertige Hochschulleistungen, die bis einschließlich Wintersemester 2012/13 zu erbringen sind, und durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer nicht einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen werden. Die erbrachten Leistungsnachweise nach Abs. 4 Satz 2 gelten bei Aufnahme des Studiengangs als Leistungsnachweise für die Bachelor-Prüfung angerechnet.

(6) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Informatik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben, können, sofern sie die Voraussetzungen des § 11 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen, ihr Studium im Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen fortsetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Informatik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität aufgrund einer besonderen fachlichen Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung aufgenommen haben und denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in diesem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen fortzusetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.“

2. In § 24 Abs. 14 werden die Worte „Zugangsprüfung“ durch die Worte „Zugangsprüfung im Akademiestudium“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17. Mai 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom . Juni 2010.

Hagen, den . Juni 2010

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Zwölfte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Science in Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 18. April 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 14. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 eingefügt, die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 8 und 9:

„Für Module aus Katalog B kann die/der jeweilige Modulverantwortliche festlegen, ob im folgenden Studienjahr an Stelle einer mündlichen Prüfung eine zwei- oder dreistündige Klausurarbeit angeboten wird. Die jeweils anzuwendende Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben “

2. In § 12 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für Module aus Katalog B kann die/der jeweilige Modulverantwortliche vor Beginn eines Studienjahres festlegen, ob und welche zusätzliche Voraussetzungen im Rahmen des Moduls für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen. Diese werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

3. In § 24 wird nach Absatz 14 der folgende Absatz angefügt:

„(15) Die Festlegung der Prüfungsform als Klausurarbeit nach § 12 Abs. 3 Satz 6 kann bereits für das Sommersemester 2011 erfolgen und noch bis zum 01. Juni 2011 bekanntgegeben werden.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 04. April 2011 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 18. April 2011.

Hagen, den 18. April 2011

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.  
Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

gez.  
Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer